

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1980	Nummer 79
--------------	--	-----------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	10. 6. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) . . . . .	1762

2123

## I.

**Durchführung  
des Gesetzes über die Ausübung  
der Zahnheilkunde (ZHG).**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 10. 6. 1980 – V C 1 – 0402.1.1

Durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 728/SGV. NW. 2123) sind die Zuständigkeiten nach diesem Gesetz neu geregelt worden.

Bei der Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBI. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1977 (BGBI. I S. 1869) – ZHG –, ist wie folgt zu verfahren:

## A.

**Erteilung der Bestallung als Zahnarzt  
§§ 1, 2, 13 ZHG**

- 1 Erteilung der Bestallung als Zahnarzt nach § 2 ZHG an Deutsche im Sinne des Art. 116 GG oder heimatlose Ausländer i. S. des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBI. I S. 289), geändert durch Gesetz vom 9. September 1965 (BGBI. I S. 1273).
  - 1.1 Von Antragstellern, die im Geltungsbereich des Zahnheilkundegesetzes die zahnärztliche Prüfung bestanden haben, sind folgende Unterlagen anzufordern:
    - 1.1.1 ein kurzgefaßter Lebenslauf;
    - 1.1.2 personenstandsrechtliche Nachweise über die Geburt sowie ggf. über eine geschlossene und noch bestehende Ehe;
    - 1.1.3 ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers; bei Deutschen reicht in der Regel die Vorlage des Bundespersonalausweises oder eines Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland aus. Besteht begründeter Anlaß zu Zweifeln an der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Art. 116 GG, ist die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises zu fordern;
    - 1.1.4 ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf;
    - 1.1.5 eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder – bei wiederholtem Antrag oder bei bereits ausgeübter zahnärztlicher Tätigkeit – ein Berufsgerichtsverfahren anhängig ist;
    - 1.1.6 eine ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein.

In Zweifelsfällen ist ein weiteres ärztliches Gutachten ggf. vom zuständigen Amtarzt, anzufordern.
  - 1.1.7 Das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung.
- 1.2 Von Antragstellern, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung in der DDR oder in Ostberlin erhalten haben, ist an Stelle der unter Nummer 1.1.7 aufgeführten Unterlage die in der DDR erteilte Approbationsurkunde vorzulegen.
- 1.2.1 Eine in den Ausbildungsstätten in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs gilt als Ausbil-

dung im Sinne des § 2 Abs. 1 ZHG, es sei denn, die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist nicht gegeben.

- 1.2.2 Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, kann, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, zur Herbeiführung einer abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildung auf Antrag eine auf 1 Jahr befristete Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufes bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder an einer Zahnklinik im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 13 ZHG erteilt werden.
- 1.2.3 Nach Ablauf der Jahresfrist ist die Bestallung zu erteilen, wenn das vom Antragsteller vorgelegte Zeugnis die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ergibt. Andernfalls ist von dem Bestallungsbewerber zu verlangen, daß er zur Erreichung des notwendigen gleichwertigen Ausbildungsstandes seine Ausbildung fortsetzt. Hierzu ist ihm ggf. nach vorheriger Einholung einer ergänzenden Auskunft des für die bisherige Ausbildung zuständigen Zahnarztes entsprechend den im Einzelfall gegebenen Erfordernissen eine die Dauer und die Tätigkeit festlegende Berufserlaubnis zu erteilen.
- 1.2.4 Kann eine in der DDR ausgestellte Approbationsurkunde nicht in Urschrift vorgelegt werden, so ist die erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch Beibringung anderer geeigneter Beweismittel nachzuweisen. Neben der Vorlage von Studienbüchern und etwa vorhandenen sonstigen Studien- und Prüfungsunterlagen ist eine eingehende Darstellung über die erhaltene Ausbildung und die abgelegten Prüfungen zu fordern.
- 1.2.5 Der Antragsteller kann seine Angaben durch eine vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung glaubhaft machen.
- 2 Erteilung der Bestallung als Zahnarzt nach § 13 ZHG.
- 2.1 Erteilung der Bestallung nach § 13 ZHG an Deutsche im Sinne des Art. 116 GG, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) oder heimatlose Ausländer, die in einem Mitgliedstaat der EWG eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung erhalten haben.
  - 2.1.1 Der in Nummer 2.1 genannte Personenkreis hat die in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Nachweise vorzulegen.
  - 2.1.2 An Stelle der unter Nummer 1.1.7 bezeichneten Unterlage sind das/der von dem betreffenden EWG-Mitgliedstaat erteilte zahnärztliche Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstige Befähigungs nachweise vorzulegen.
 

Gleichwertig ist eine in einem der Mitgliedstaaten der EWG erworbene abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung, wenn sie mit einem nach dem 27. 1. 1980 erworbenen zahnärztlichen Diplom im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 78/886/EWG v. 25. 7. 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 1) nachgewiesen wird, oder, falls der Abschluß der Ausbildung vor diesem Zeitpunkt liegt, der Bewerber außer dem Nachweis der abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung eine Bescheinigung vorlegt, daß er in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre tatsächlich und rechtmäßig die Zahnheilkunde ausgeübt hat.
  - 2.1.3 Bringt der Antragsteller eine solche Bescheinigung nicht bei, kann ihm, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, zur Herbeiführung eines abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildungsstandes eine Berufserlaubnis gem. § 13 ZHG erteilt werden. Die Erlaubnis ist zunächst für die Dauer eines Jahres zu befristen. Im übrigen gelten die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 entsprechend.
- 2.2 Erteilung der Bestallung nach § 13 ZHG an Deutsche im Sinne des Art. 116 GG, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der EWG oder

heimatlose Ausländer, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des ZHG, der DDR oder Berlin (Ost) oder eines der Mitgliedstaaten der EWG erhalten haben.

2.2.1 Der in Nr. 2.2 genannte Personenkreis hat die in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Nachweise vorzulegen.

2.2.2 An die Stelle der nach Nummer 1.1.7 vorzulegenden Unterlage tritt die nach Abschluß der Ausbildung in dem betreffenden Staat erhaltene Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes. Legt der Bewerber ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis vor, das/der ihn zur **uneingeschränkten** Ausübung des zahnärztlichen Berufes in dem betreffenden Land berechtigen würde, so reicht dies in der Regel als Nachweis dafür aus, daß er eine abgeschlossene Ausbildung erhalten hat.

Dagegen kann die Frage, ob auch die erforderliche Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist, vielfach nicht allein anhand eines solchen Berechtigungsnachweises entschieden werden. In den Fällen, in denen hinsichtlich der Gleichwertigkeit oder des Abschlusses der Ausbildung Zweifel bestehen, ist eine eingehende Darlegung des Ausbildungsganges mit Vorlage aller Studien nachweise, Zeugnisse usw. zu verlangen und die Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz, Nassestraße 8, 5300 Bonn, einzuholen. Bestehen auch nach dieser Stellungnahme noch Bedenken, so ist meine Entscheidung einzuholen.

Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist u. a. zu berücksichtigen, daß die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse der Radiologie und der Schutzmaßnahmen, die bei der Anwendung ionisierender Strahlen auf den Menschen zu beachten sind, nachgewiesen sein müssen (s. § 48 der RöV vom 1. März 1973 – BGBl. I S. 173 –, geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 – BGBl. I S. 2905 –).

2.2.3 Liegt kein gleichwertiger Ausbildungsstand vor, ist entsprechend der Nummer 2.1.3 zu verfahren.

2.3 Erteilung der Bestallung als Zahnarzt nach § 13 ZHG an Ausländer aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten.

2.3.1 Außer den in den Nummern 1.1.2 bis 1.1.6 aufgeführten Nachweisen ist ein Lebenslauf mit eingehender und lückenloser Darstellung des Studienganges und beruflichen Werdeganges sowie der persönlichen Verhältnisse anzufordern.

Bei verheirateten Antragstellern ist außerdem die Vorlage von amtlich beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen – bei fremdsprachlichen Urkunden in Form beglaubigter Übersetzungen – folgende Nachweise zu fordern:

1. Heiratsurkunde,
2. Geburtsurkunde des Ehegatten und ggf. Geburtsurkunden der Kinder des Antragstellers.

Falls der Ehegatte deutscher Staatsangehöriger ist, so ist auch dies nachzuweisen.

Die Bestallung kann nur erteilt werden, wenn

- eine abgeschlossene zahnärztliche Hochschulausbildung nachgewiesen wird,
- der Antragsteller in dem Land, in dem er seine Ausbildung erhalten hat, zur **uneingeschränkten** Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt ist und
- ein der zahnärztlichen Ausbildung im **Geltungsbereich des ZHG** gleichwertiger Ausbildungsstand vorliegt. Das setzt u. a. die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse der Radiologie und der Schutzmaßnahmen, die bei der Anwendung ionisierender Strahlen auf den Menschen zu beachten sind, voraus (s. § 48 der RöV – a. a. O.).

Bezüglich der Nachweise über die erhaltene zahnärztliche Ausbildung sind

– bei Antragstellern, die im Geltungsbereich des ZHG eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben,

Buchstabe A, Nummer 1.1.7

– bei Antragstellern, die in der DDR eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben,

Buchstabe A, Nummern 1.2 bis 1.2.4,

– bei Antragstellern, die in einem der übrigen EWG-Mitgliedstaaten eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben,

Buchstabe A, Nummern 2.1.2 und 2.1.3,

– bei Antragstellern, die außerhalb des Geltungsbereichs des ZHG, der DDR oder eines EWG-Mitgliedstaates eine abgeschlossene Ausbildung erhalten haben,

Buchstabe A, Nummern 2.2.2 und 2.2.3

entsprechend anzuwenden.

2.3.2 Bei § 13 ZHG handelt es sich um eine Vorschrift, die auf der Tatbestandsseite unbestimmte Rechtsbegriffe (abgeschlossene Ausbildung/Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes) enthält und wenn diese Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, eine Ermessensmächtigung der Behörde begründet. Die unter Nummer 2.3 fallenden Antragsteller haben, auch wenn die Voraussetzung „besonderer Fall“ vorliegt, keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bestallung, sondern nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Zum sachgerechten Verständnis des § 13 ZHG wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmung den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung grundsätzlich deutschen Zahnärzten vorzubehalten.

Mit dieser Bestimmung will der Gesetzgeber sicherstellen, daß in der Bundesrepublik Deutschland in aller Regel nur solche Zahnärzte praktizieren, die mit der Lebensart und den Bedürfnissen ihrer Patienten vertraut sind, Kenntnisse über die in Deutschland üblichen Diagnostiken, therapeutischen Verfahren und wissenschaftlichen Methoden besitzen sowie über die für den zahnärztlichen Beruf wesentlichen Vorschriften des allgemeinen wie des Standesrechtes unterrichtet sind.

Diese Zielsetzung ist auch nicht dadurch entfallen, daß mit Inkrafttreten der EG-Richtlinien für Zahnärzte, Zahnärzte aus den übrigen EWG-Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Zahnärzte einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bestallung haben. Infolge der engen und vielfältigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Beziehungen und Verflechtungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen EWG-Ländern sind die Lebensverhältnisse im allgemeinen soweit angenähert, daß die oben aufgeführten Voraussetzungen nicht nur von deutschen, sondern auch von Zahnärzten aus den übrigen EWG-Mitgliedstaaten erfüllt werden können.

Die Annahme eines „besonderen Falles“ i. S. des § 13 ZHG setzt voraus, daß die persönlichen Verhältnisse Besonderheiten aufweisen, die ihn von dem Regelfall eines Staatsangehörigen aus einem Nicht-EWG-Mitgliedstaat, der im Geltungsbereich des Zahnheilkundegesetzes als bestallter Zahnarzt tätig sein will, wesentlich unterscheidet. Dabei kommt es auf eine zusammenfassende Würdigung der persönlichen und beruflichen Situation des Bewerbers und auf seine Integration in die hiesigen Berufs- und Lebensverhältnisse an (vgl. BVerwG, Urteil v. 21. 5. 1974 – I C 37/72, in NJW 1974, S. 1634 ff.). Der „besondere Fall“ nach § 13 ZHG entspricht insoweit dem „besonderen Einzelfall“ nach § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung.

Die Praxis hat gezeigt, daß die nachstehenden Gesichtspunkte am häufigsten zur Begründung eines „besonderen Falles“ angeführt werden:

- Ehegatte mit deutscher Staatangehörigkeit,
- langjähriger Aufenthalt im Inland und Einleben in die hiesigen Verhältnisse,

- Einbürgerungswunsch bzw. laufendes Einbürgerungsverfahren.

Zur Beurteilung dieser Tatsachen wird auf folgendes hingewiesen:

2.3.3.1 Die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen schafft einen durch Art. 6 GG geschützten Tatbestand, der dem ausländischen Ehegatten ein auf Dauer angelegtes Bleiberecht in der Bundesrepublik gewährt. Diese besondere aufenthaltsrechtliche Situation allein vermag jedoch noch nicht die Annahme eines besonderen Falles im Sinne des § 13 ZHG zu begründen. Entsprechend der unter Ziffer 2.2 dargelegten gesetzlichen Zweckrichtung ist im zahnärztlichen Berufszulassungsrecht eine Gleichbehandlung mit einem deutschen Zahnarzt erst dann gerechtfertigt, wenn sich der ausländische Zahnarzt aufgrund vieljährigen Aufenthalts und vieljähriger zahnärztlicher Tätigkeit im Inland in die hier gegebenen Berufs- und Lebensverhältnisse eingewöhnt hat.

2.3.3.2 Der Umstand eines vieljährigen Aufenthalts im Inland und die Eingewöhnung in die hiesigen Lebensverhältnisse beruht in der Regel auf der langen Dauer des zahnmedizinischen Studiums und der zahnärztlichen Weiterbildung.

Die Vorschrift des § 13 ZHG geht u. a. nämlich grundsätzlich davon aus, daß der Ausländer, der die Bestallung begeht, die zahnmedizinische Ausbildung von mindestens 5 Jahren Dauer im Inland erworben hat. Aus der Tatsache, daß das zahnmedizinische Studium im Inland ohnehin mindestens 5 Jahre dauert, wird die Wertung des Gesetzgebers deutlich, daß selbst ein Aufenthalt von 5 und mehr Jahren bei einem Antragsteller, der im Inland seine Aus- und Weiterbildung erhalten hat, allein keinen „besonderen Fall“ zu begründen vermag.

Der lange Aufenthalt im Inland bringt in aller Regel ein Einleben in die hiesigen Lebensverhältnisse mit sich, so daß dieser Sachverhalt auch nicht selbstständig einen „besonderen Fall“ im Sinne des § 13 ZHG darstellen kann.

2.3.3.3 Einbürgerungsrechtliche Erwägungen werden von der Gesetzesregelung und dem Gesetzeszweck des ZHG nicht erfaßt. Sie dürfen deshalb auch nicht bei der Entscheidung über den Bestallungsantrag berücksichtigt werden. Ob der ausländische Zahnarzt von einer Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit Gebrauch machen will oder nicht, ist im berufsrechtlichen Zusammenhang unerheblich.

2.3.3.4 Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, muß das Ermessen bestätigt werden. Das Interesse des Bestallungsbewerbers ist abzuwegen gegen allgemeine Interessen, die der Erteilung der Bestallung entgegenstehen. Dabei ist in den Abwägungsvorgang auch die gesetzliche Möglichkeit der Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis nach § 13 ZHG einzubeziehen. Insoweit ist die Überlegung, dem Antragsteller anstelle einer Bestallung eine Berufserlaubnis – ggf. unter Auflagen – zu erteilen, grundsätzlich als sachgerecht anzusehen. Eine solche administrative Berufslenkung und Bedarfsteuerung im Rahmen staatlicher Gesundheitspolitik ist bei ausländischen Bewerbern verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerwG. Urteil v. 21. Mai 1974 – I C 37/72, in NJW 1974, S. 1634 ff.). Wo die Grenze liegt, bei der ein ausländischer Bestallungsbewerber, der die tatbestandlichen Erfordernisse des § 13 ZHG erfüllt, nicht mehr auf eine Erlaubnis nach § 13 ZHG verwiesen werden darf, läßt sich nur nach den gesamten Umständen des Einzelfalles bestimmen. Zu berücksichtigen sind u. a. das Lebensalter, der berufliche Werdegang, die Fachrichtung und die Integration des Antragstellers in die deutschen Lebensverhältnisse.

Im Rahmen der Ermessensausübung kann unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Gesundheitsinteresses die Erteilung einer Bestallung an einen ausländischen Zahnarzt praktisch nur noch in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein ausländischer Spezialist – etwa ein Hochschullehrer – für

eine dauernde zahnärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland gewonnen werden soll, und ein anderer qualifizierter bestallter Zahnarzt nicht zur Verfügung steht.

Die Ermessensentscheidung muß begründet werden.

2.4 Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Verzugung der Bestallung nach § 13 ZHG ist das Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit herzustellen. In diesen Fällen sind mir die Vorgänge unter Darlegung der Entscheidungsabsicht zur Weiterleitung an den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vorzulegen.

3 Aussetzung der Entscheidung über den Bestallungsantrag

Liegen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 ZHG vor und soll deshalb die Entscheidung über die Erteilung der Bestallung ausgesetzt werden, ist zu prüfen, ob dem Antragsteller bis zur Beendigung des Strafverfahrens eine Erlaubnis gemäß § 13 ZHG erteilt werden kann. Hierbei ist zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigen, daß die öffentliche Anklage bereits bei hinreichendem Tatverdacht erhoben wird, während eine Verurteilung den vollen Nachweis einer Straftat verlangt.

## B. Rücknahme, Widerruf, vorläufige Untersagung und Ruhens der Befugnis zur Ausübung der Zahnheilkunde

1 Bei dem Versagungsgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 ZHG wird der Sachverhalt in der Regel in einem Straf-, Berufsgerichts- oder Disziplinarverfahren ermittelt. Es ist für die Rücknahme oder den Widerruf der Bestallung nach den in solchen Verfahren festgestellten Tatsachen zu entscheiden, ob es sich dabei um Verfehlungen handelt, die eine Unzuverlässigkeit des betreffenden Zahnarztes zur Ausübung seines Berufes begründen. Eine straf-, berufsgerichts- oder disziplinarrechtliche Verurteilung rechtfertigt nicht ohne weiteres den Widerruf oder die Rücknahme der Bestallung. Vielmehr ist in jedem einzelnen Fall eigenständig und unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob Schwere und Ausmaß der begangenen Verfehlungen den Entzug der Bestallung zum Schutz des öffentlichen Interesses, insbesondere der Patienten, erfordern.

2 Soll eine Entscheidung nach § 7 ZHG getroffen werden, ist zu prüfen, ob so schwerwiegende Tatsachen vorhanden sind, daß sie – falls sie sich später als zutreffend herausstellen sollten – die Nichteignung oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Zahnheilkunde begründen. Die Ruhensanordnung ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz der Patienten vor den Gefahren, die mit der Berufsausübung eines möglicherweise ungeeigneten oder unzuverlässigen Zahnarztes verbunden sind, aber auch zum Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die berufliche Integrität der Zahnärzteschaft.

Bei der vorläufigen Untersagung der Berufserlaubnis nach § 5 Abs. 1 ZHG ist insbesondere der Grund des Verdachts einer Straftat und damit die Dringlichkeit des Schutzes der öffentlichen Belange zu berücksichtigen. Das Interesse eines Zahnarztes an der vorläufigen Fortsetzung seiner Berufsausübung hat um so mehr zurückzutreten, je mehr sich der Tatverdacht und damit die Wahrscheinlichkeit eines späteren Widerrufs der Bestallung verdichtet. Ein in diesem Sinne verdichteter Tatverdacht ist jedenfalls dann gegeben, wenn bereits öffentliche Klage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet ist.

Wird eine Entscheidung nach §§ 5 oder 7 Abs. 1 ZHG getroffen, dürfte es in der Regel sachgerecht sein, dem wirtschaftlichen Interesse des Zahnarztes an der Aufrechterhaltung seiner Praxis dadurch Rechnung zu tragen, daß die Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens ermöglicht wird.

**C.**  
**Wiedererteilung der Bestallung**  
**als Zahnarzt**

- 1 Wird eine Bestallung zurückgenommen oder widerrufen, so wird diese unwirksam. Dieser Grundsatz ist auch auf den Verzicht anzuwenden. Bei einer Wiedererteilung einer Bestallung sind deshalb alle Voraussetzungen der §§ 2, 13 ZHG (vgl. A) erneut zu prüfen.
- 2 Bei vorangegangener strafgerichtlicher Verurteilung sind vornehmlich die Bemühungen des Antragstellers nach der Tat und nach der Verurteilung, Zuverlässigkeit und Würdigkeit wiederzuverlangen, eingehend und kritisch zu beurteilen. Dabei müssen die nachfolgenden Bemühungen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Tat stehen. Eine lediglich verurteilungsfreie Führung nach der Straftat wird im allgemeinen für eine zweite Erteilung der Bestallung nicht ausreichend sein, da diese von jedem Staatsbürger erwartet werden muß.
3. Im allgemeinen ist nach der Entziehung der Bestallung ein längerer Zeitraum verstrichen, ehe ein begründeter Antrag auf eine zweite Erteilung der Bestallung gestellt werden kann. Daher muß befürchtet werden, daß ein ehemaliger Zahnarzt nach längerer Nichtausübung seines Berufes über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr in ausreichendem Maße verfügt. Er hat deshalb den Nachweis ausreichender Fortbildung zu erbringen.
- 4 Ggf. ist zu prüfen, ob nicht eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs auf eine begrenzte Dauer (von höchstens 2 Jahren) zu erteilen ist, wenn noch Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Würdigkeit, insbesondere aber hinsichtlich der beruflichen und fachlichen Eignung zur uneingeschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs bestehen, jedoch erwartet werden kann, daß die Bestallung innerhalb oder nach der Frist erteilt werden wird. Hierbei ist zweckentsprechenderweise von der Möglichkeit der Begrenzung der Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten, insbesondere in abhängiger Stellung, Gebrauch zu machen.

**D.**  
**Erteilung der Erlaubnis**  
**zur vorübergehenden Ausübung**  
**des zahnärztlichen Berufes**  
**- § 13 ZHG -**

- 1 Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen zu fordern:
  - 1.1 - schriftlicher Antrag des Bewerbers in deutscher Sprache;
  - 1.2 - Nachweis über eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung, Zahnarztdiplom, zahnärztliches Prüfungszeugnis oder sonstige zahnärztliche Befähigungsnachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Urkunden in nichtdeutscher Sprache ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen. Sind die Urkunden von einem Nicht-EWG-Mitgliedstaat ausgestellt, so hat der Antragsteller die Übersetzung durch die deutsche Auslandsvertretung in seinem Heimatland oder Herkunftsland beglaubigen zu lassen (Überbeglaubigung). Hiervon kann in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten Dolmetscher/ Übersetzer bestätigt worden ist.
  - 1.3 - amtlich beglaubigte Ablichtung der Geburtsurkunde und des Staatsangehörigkeitsnachweises, ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der entsprechenden Seiten aus dem Reisepaß. Bei fremdsprachlichen Urkunden ist zusätzlich die Vorlage amtlich beglaubigter Übersetzungen zu verlangen,

- 1.4 - Lebenslauf mit Lichtbild, (in dem Lebenslauf sind der Studiengang und der berufliche Werdegang lückenlos darzulegen),
  - 1.5 - Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, bei ausländischen Bewerbern entsprechende amtliche Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftslandes in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung,
  - 1.6 - Erklärung des Antragstellers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist,
  - 1.7 - ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung darf nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein und ist in der Regel nur bei der Erstantragstellung erforderlich,
  - 1.8 - ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse über eine bisher im In- oder Ausland ausgeübte zahnärztliche Tätigkeit,
  - 1.9 - bei wiederholtem Antrag bzw. Antrag auf Verlängerung der Berufserlaubnis ggf. die letzte Berufserlaubnis,
  - 1.10 - ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung einer in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Facharzt- und Fachzahnarztanerkennung bzw. ärztlichen und zahnärztlichen Gebiets- oder Teilgebietsanerkennung,
  - 1.11 - ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung der Urkunde über die Verleihung des Doktor-Grades einer deutschen Universität oder der vom zuständigen Landesminister (in Nordrhein-Westfalen ist dies der Minister für Wissenschaft und Forschung) erteilten Genehmigung zur Führung eines im Ausland (ausgenommen Österreich und die Schweiz) erworbenen akademischen Grades im Geltungsbereich des ZHG.
- Die Führung der in Österreich und der Schweiz erworbenen akademischen Grade ist durch die Verordnung über die Führung der von den wissenschaftlichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade vom 9. Dezember 1968 (SGV. NW. 221) allgemein genehmigt.
- 1.12 Bei ausländischen Antragstellern aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten sind zusätzlich folgende Nachweise zu fordern:
    - 1.12.1 - Erklärung des Antragstellers über Zweck und Ziel seiner beabsichtigten zahnärztlichen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland;
    - 1.12.2 - eine auf Anstellung gerichtete Absichtserklärung des Zahnarztes oder der Zahnklinik, an der die zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll;
    - 1.12.3 - Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; dieser kann erbracht werden durch eine Bescheinigung eines Sprachinstituts,
    - 1.12.4 - amtlich beglaubigte Ablichtung der Aufenthalts Erlaubnis nach den Vorschriften des Ausländerrechts (Sichtvermerk);
    - 1.12.5 - bei Antragstellern aus Ländern, die unter dem Gesichtspunkt der medizinischen Versorgung als Entwicklungsländer zu beurteilen sind, ist außerdem die Vorlage einer Erklärung der obersten Gesundheitsbehörde des Heimatlandes (eine Bescheinigung der Botschaft oder des Konsulats ist nicht ausreichend) darüber zu verlangen, daß eine praktische zahnärztliche Weiterbil-

- dung des Antragstellers im Geltungsbereich des Zahnheilkundegesetzes im Interesse des betreffenden Staates gewünscht wird.
- Bei einer gewünschten Weiterbildung soll in der Bescheinigung unter Angabe von Gründen eine bestimmte Fachrichtung vorgeschlagen werden.
- 2 Bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 13 ZHG sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:
- 2.1 Die Vorschrift ist auf alle Antragsteller unabhängig von ihrer Nationalität anwendbar. Sie gilt auch für Deutsche und die übrigen EWG-Staatsangehörigen, die nach Abschluß ihrer zahnärztlichen Ausbildung – aus welchen Gründen auch immer – nicht auf Dauer, sondern nur vorübergehend den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich des ZHG ausüben wollen.
- 2.2 Die Erteilung einer Berufserlaubnis setzt stets voraus, daß der Antragsteller eine abgeschlossene Ausbildung für den zahnärztlichen Beruf nachweist. Eine im Ausland erhaltene Ausbildung ist abgeschlossen, wenn sie in dem entsprechenden Land zur uneingeschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt. Sofern die Frage der abgeschlossenen Ausbildung nicht aus eigener Kenntnis beurteilt werden kann, ist eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn, Nassestr. 8, einzuholen.
- 2.3 Die Vorschrift des § 13 ZHG ist, soweit sie die Erteilung der Erlaubnis nur Ausübung der Zahnheilkunde betrifft, eine Ermessensvorschrift. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis, sondern nur ein subjektiv öffentliches Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Sind die geforderten Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt, muß der Antrag abgelehnt werden.
- 2.4 Im Rahmen der Ermessensausübung sind bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung das Interesse des Antragstellers und die öffentlichen Belange, die für oder gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen, zu würdigen. Die Ermessensentscheidung ist zu begründen. Für eine sachgerechte Ermessensbetätigung sind auf der Seite der öffentlichen Interessen folgende Gesichtspunkte zu beachten:
- 2.4.1 Dem öffentlichen Gesundheitsinteresse entspricht es, wenn die Erteilung der Erlaubnis u. a. davon abhängig gemacht wird, daß es sich bei der im Ausland abgeschlossenen Ausbildung und bestandenen Prüfung um eine im Geltungsbereich des ZHG vorgeschriebene gleichwertige Hochschulausbildung handelt (OVG Münster Urteil v. 20. 7. 1977 – XIV A 104/76 – u. v. 11. 4. 1980 – 13 A 1535/79 –). Die Ausführungen zu A. Nummer 2.2.2 sind entsprechend anzuwenden.
- 2.4.2 In Anlehnung an die Entschließung der 28. Sitzung der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder am 28./29. 10. 1971 kann mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und des Weltärztekongresses davon ausgegangen werden, daß Zahnärzte aus Entwicklungsländern im Interesse der zahnärztlichen Versorgung ihrer Heimatländer nach Abschluß des Zahnmedizinstudiums unverzüglich in ihr Heimatland zurückkehren. Die zur Ausübung einer selbständigen zahnärztlichen Tätigkeit erforderliche praktische Erfahrung sollen diese Zahnärzte in ihrem Heimatland erwerben. Eine Weiterbildung zum Erwerb von Gebietsbezeichnungen auf zahnärztlichen Weiterbildungsgebieten soll ihnen im Geltungsbereich des ZHG nur ermöglicht werden, wenn sie hierzu von der obersten Gesundheitsbehörde ihres Heimatlandes ausdrücklich vorgeschlagen werden und wenn sie eine mindestens dreijährige zahnärztliche Berufspraxis in ihrem Heimatland nachweisen können. Auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann schon deshalb nicht verzichtet werden, weil sie in besonderer Weise zur Verwirklichung der mit der Gewährung von zahnärztlichen Aus- und Weiterbildungsplätzen an Bewerber aus Entwicklungsländern von der Bundesrepublik Deutschland verfolgten Entwicklungshilfopolitischen Zielsetzung beitragen.
- 2.4.3 Ausländische Zahnärzte aus den Ländern Schweiz, Österreich, Schweden, Finnland, Israel, Norwegen, USA, Kanada, Australien und Neuseeland können zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung zugelassen werden, wenn ihr von vornherein zeitlich begrenzter Arbeitsaufenthalt dem Erwerb einer besseren Qualifikation oder der Sammlung von Auslandserfahrungen dienen soll. In begründeten Einzelfällen sind weitere Ausnahmen im Hinblick auf andere Herkunftslander möglich. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines formlichen Ersuchens der betreffenden ausländischen Regierung, das die Zweckmäßigkeit des Arbeitsaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Rückkehrbereitschaft des Bewerbers bestätigt.
- 2.4.4 Ausländische Stipendiaten können zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen von Stipendienprogrammen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder des Europarats oder im Rahmen von Stipendienprogrammen, die mit Haushaltssmitteln des Bundes gefördert werden, im Geltungsbereich des ZHG weiter- oder fortbilden wollen. Das gleiche gilt für ausländische Zahnärzte, die sich im Rahmen eines wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf zahnmedizinischem Gebiet auf Grund bilateraler Absprachen vorübergehend im Geltungsbereich des ZHG aufzuhalten wollen.
- 2.5 Die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes darf grundsätzlich nur auf Widerruf und bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 4 Jahren im Geltungsbereich des ZHG erteilt oder verlängert werden. Die Verlängerung der Erlaubnis über eine Gesamtdauer von vier Jahren hinaus kann nur erteilt werden
- a) Asylberechtigten,
  - b) Aussiedlern,
  - c) Antragstellern, die mit einem deutschen Ehegatten verheiratet sind und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bestallung nach § 13 ZHG noch nicht erfüllen, oder
  - d) wenn ein Notstand in der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung vorliegt, der durch keine andere Maßnahme in absehbarer Zeit beobachtet werden kann.
- 2.5.1 Bei einer begonnenen Weiterbildung ist die Verlängerung der Berufserlaubnis nur für den Zeitraum möglich, der erforderlich ist, damit der Antragsteller eine unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis begonnene Weiterbildung abschließen kann, die innerhalb von 4 Jahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden konnte. Die weitere Erteilung oder Verlängerung ist nur zulässig, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Weiterbildung innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen wird. Sie darf den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Antragsteller die Verzögerung der Weiterbildung selbst zu vertreten hat, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nicht zu vertreten hat der Antragsteller etwa krankheitsbedingte Unterbrechungen.
- 2.5.2 Eine Verlängerung der Erlaubnis kann ferner für Asylberechtigte in Betracht kommen. Eine Asylberechtigung des Antragstellers liegt nur dann vor, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Die Prüfung der Asylberechtigung findet in einem gesonderten Verfahren nach §§ 28 ff. Ausländergesetz statt, das von dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit bin-

- dender Wirkung für andere Behörden durchgeführt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 16. 8. 1977 in DÖV 1978, S. 180).
- Andere Behörden als das Bundesamt sind rechtlich gehindert, Feststellungen darüber zu treffen, ob ein Asylantrag offensichtlich begründet ist oder nicht.
- 2.5.3 Bei der Beurteilung, ob ein Notstand in der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung vorliegt, ist in der Regel von einer Behandlerdichte von weniger als 1:2400 auszugehen, wobei die regionalen Verhältnisse, insbesondere der Einzugsbereich besonders berücksichtigt werden müssen (Bevölkerungsdichte, Land- oder Stadtrektion, Verkehrsverhältnisse). Zur Beurteilung der zahnärztlichen Versorgung sollen Stellungnahmen der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung und der Zahnärztekammer erbeten werden.
- Unter dem Gesichtspunkt der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung sind Forschungsarbeiten, die im Rahmen von Promotionsverfahren geleistet werden, nicht zu berücksichtigen. Daher ist es nicht zulässig, einem ausländischen Zahnarzt eine Berufserlaubnis über einen Zeitraum von vier Jahren hinaus mit der Zwecksetzung zu erteilen, daß er ein laufendes Promotionsverfahren abschließen kann.
- Es liegt im allgemeinen im örtlichen Versorgungsinteresse, dem Notstand durch die Erteilung einer weiteren Erlaubnis an einen ausländischen Zahnarzt abzuhelfen, wenn auf Grund ergebnisloser Bemühungen einer Zahnklinik oder des niedergelassenen Zahnarztes und vergeblicher Vermittlungsbemühungen der Bundesanstalt für Arbeit über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, in Fällen eines akuten Notstandes ausnahmsweise über einen kürzeren Zeitraum, nachgewiesen ist, daß der notwendige Personalbedarf durch deutsche oder ihnen gleichgestellte ausländische Zahnärzte nicht gedeckt werden kann.
- 2.5.4 Die von den Antragstellern im allgemeinen vorgebrachten privaten Belange vermögen eine Erteilung der Berufserlaubnis nach § 13 ZHG und damit ein Zurücktreten der entwicklungshilfopolitischen Zielsetzung nicht zu rechtfertigen.
- Dem Einwand, die Antragsteller könnten die erworbenen speziellen Fachkenntnisse in ihrem Heimatland nicht nutzbringend anwenden, ist entgegenzuhalten, daß in den Entwicklungsländern jede zahnärztliche Tätigkeit die vorhandene Unterversorgung lindert und daher die Rückkehr eines auch hochspezialisierten Zahnarztes in sein Heimatland durchaus eine entwicklungspolitisch sinnvolle und menschlich zumutbare Maßnahme darstellt. Dies gilt auch für Antragsteller, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthalts- oder Aufenthaltserlaubnis sind.
- 2.6 Die Berufserlaubnis ist regelmäßig auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder an einer Zahnklinik zu beschränken.
- 2.7 Inhabern einer Berufserlaubnis, die über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, kann auf besonderen Antrag hin die Vertretung eines bestimmten niedergelassenen Zahnarztes oder Fachzahnarztes gestattet werden, wenn die Vertretung durch Nachbarkollegen nicht möglich ist und die Praxis offen gehalten werden muß. Die Vertretungserlaubnis ist nur für einen begrenzten Zeitraum zu erteilen.
- 2.8 Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs in selbständiger Tätigkeit als in einem bestimmten Ort oder Ortsteil niedergelassener Zahnarzt darf nur ausnahmsweise erteilt werden, sofern durch keine andere Maßnahme in absehbarer Zeit ein Notstand in der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung behoben werden kann.
- Die Niederlassungserlaubnis darf nur geeigneten Bewerbern erteilt werden. Besonders geeignet ist der ausländische Zahnarzt, der aus familiären oder anderen Gründen nicht in sein Heimatland zurückverwiesen werden kann.
- Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist zunächst die Befürwortung durch die zuständige Zahnärztekammer sowie die Kassenzahnärztliche Vereinigung. Wenn Bedenken gegen die Niederlassung eines Bewerbers geltend gemacht werden oder aber entwicklungspolitische Gründe entgegenstehen, darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.
- Die Niederlassungserlaubnis ist in der Regel auf fünf Jahre zu begrenzen.
- Für die Erteilung der Berufserlaubnis ist das als Anlage 1 beigelegte Muster zu verwenden.
- 2.9 Die Berufserlaubnis ist in den Fällen des § 13 ZHG in der Regel auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen. Bei der voraussichtlich letztmaligen Erteilung bzw. Verlängerung einer Erlaubnis ist der Antragsteller – unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Erlaubnisurkunde – darauf aufmerksam zu machen, daß er nach Ablauf der erteilten Berufserlaubnis mit einer weiteren Erlaubnis nicht mehr rechnen kann. Bei ausländischen Zahnärzten aus Entwicklungsländern soll außerdem die Empfehlung aufgenommen werden, rechtzeitig vor Ablauf der Berufserlaubnis Vorkehrungen für die Rückreise in ihr Heimatland zu treffen.
- Für die Begleitverfügung zur Erlaubnisurkunde ist das als Anlage 2 beigelegte Muster zu verwenden.
- 2.1 Eine Erlaubnis nach § 13 ZHG darf ausländischen Staatsangehörigen aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten nur erteilt werden, wenn sie eine nach den Vorschriften des Ausländergesetzes zur Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich des ZHG berechtigende Aufenthalts- oder Aufenthaltserlaubnis (Sichtvermerk) haben. Hierfür ist die deutsche Auslandsvertretung in dem jeweiligen Heimatstaat des Antragstellers zuständig. Der Antragsteller hat vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland das entsprechende Visum einzuholen. Ist er lediglich mit einem Touristenvisum eingereist, darf ihm eine Berufserlaubnis nicht erteilt werden.
- Einem ausländischen Antragsteller aus einem Nicht-EWG-Mitgliedstaat, dem eine Erlaubnis nach § 13 ZHG erteilt werden soll, ist zunächst eine entsprechende Zusicherung nach dem in der Anlage 3 beigefügten Muster in seinem Heimatland zu zustellen. Die Zusicherung soll in der Regel auf drei Monate befristet werden.
- 2.11 Eine einem ausländischen Zahnarzt aus einem Nicht-EWG-Mitgliedstaat erteilte Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ersetzt nicht eine nach der Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer erforderliche Arbeitserlaubnis.
- 2.12 Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Verzug der Berufserlaubnis ist das Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit in Bonn herzustellen. Nr. A. 2.4 gilt entsprechend.
- 2.13 Über die in dem jeweils vorhergehenden Kalenderjahr gemäß § 13 ZHG getroffenen Entscheidungen ist mir bis zum 1. April des folgenden Jahres nach dem in der Anlage 4 beigelegten Muster Bericht zu erstatten.

## E.

Die Rücknahme einer rechtswidrig erteilten Berufserlaubnis richtet sich nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010), der Widerruf einer rechtmäßig erteilten Erlaubnis nach § 49 VwVfG. NW.

## F.

Von den getroffenen Entscheidungen nach den §§ 2 bis 7, 12 und 13 ZHG sind die zuständigen Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zu unterrichten. Darüber hinaus sind die obersten Landesgesundheitsbehörden in den Fällen der Versagung der Bestallung und der Erlaubnis nach § 13 ZHG sowie in den Fällen der §§ 4 bis 7 und 12 zu unterrichten.

## Anlage 1

..... geb. am: ..... in .....

wird aufgrund des § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahlheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581), die

**Erlaubnis**

zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs

beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit

in der .....

für die Zeit vom ..... bis .....

widerruflich erteilt.

Diese Erlaubnis erlischt bereits vor dem genannten Endzeitpunkt, wenn die Ihnen nach den Vorschriften des Ausländergesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis vorher abläuft oder aus sonstigen Gründen ihre Gültigkeit verliert oder sobald Sie das Land Nordrhein-Westfalen – nicht nur vorübergehend – verlassen oder Ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen aufgeben.

Die Hinweise in meinem Schreiben vom ..... sind zu beachten.

..... den .....

Der Regierungspräsident

**Der Regierungspräsident**

**Betr.: Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahlheilkunde gemäß § 13 Gesetz über die Ausübung der Zahlheilkunde (ZHG)**

**Bezug: Ihr Antrag vom**

**Anlge.: 1 Urkunde**

**Sehr geehrte**

Als Anlage übersende ich die von Ihnen beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahlheilkunde. Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt

- aus Gründen der Entwicklungs- und Bildungshilfe
- um Ihnen eine zahnärztliche Weiterbildung zu ermöglichen
- um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Zahnmedizin zu erweitern
- im Hinblick auf die erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter
- im Hinblick auf Ihre besonderen persönlichen Verhältnisse
- im Interesse der Sicherstellung einer ausreichenden zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung

Nach den mir vorgelegten Unterlagen sind Sie zur Führung des Dr.-Grades in der Bundesrepublik nicht berechtigt.

Außer der von mir erteilten Berufserlaubnis benötigen Sie noch eine Arbeitserlaubnis, die Sie bei dem für den Arbeitsort zuständigen Arbeitsamt vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme beantragen müssen. Die Ausübung der Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 229 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitsförderungsgesetz dar, die nach § 229 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt anzumelden.

Sie unterstehen gem. § 2 der Neufassung des Gesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz) vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) der zuständigen Zahnärztekammer. Nach § 4 des Kammergesetzes sind Sie verpflichtet, sich bei der zuständigen Zahnärztekammer anzumelden.

Gemäß §§ 1, Abs. 1 Nr. 1, 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. 11. 1971 (SGV. NW. 2011) in Verbindung mit Ziff. 10.1.1.3 (10.1.1.4) des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. 1. 1973 (SGV. NW. 2011) ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr von ..... DM zu entrichten. Der von Ihnen gezahlte Betrag ist bei der Regierungshauptkasse eingegangen.

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1. In der Bundesrepublik Deutschland berechtigt nur der Besitz der deutschen Bestallung als Zahnarzt zur **dauernden** Ausübung des zahnärztlichen Berufs. Auf die Erteilung dieser deutschen Bestallung als Zahnarzt haben nur Deutsche im Sinne des Art. 116 GG einen Rechtsanspruch (§§ 1, 2, 13 ZHG).
2. Für die **vorübergehende** Ausübung des zahnärztlichen Berufs kann eine widerrufliche und befristete Erlaubnis erteilt werden. Sie wird von mir grundsätzlich nur bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren bzw. bis zum Abschluß einer fachzahnärztlichen oder fachärztlichen Weiterbildung erteilt. Sie wird ferner grundsätzlich auf eine Tätigkeit als Assistenzzahnarzt bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder an einer Zahnklinik begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Erlaubnis. Zahnärzte, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes (§ 13 ZHG).

Ausnahmsweise wird von mir eine Erlaubnis über die genannten Zeiträume hinaus erteilt, wenn es zur Sicherstellung einer ausreichenden zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung notwendig oder wenn der Antragsteller mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet oder asylberechtigt ist.

3. Ein Wechsel einer einmal begonnenen zahnärztlichen Weiterbildung ist unzulässig, es sei denn, er wäre von mir ausdrücklich vorher genehmigt worden.
4. Jeder Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis ist von dem ausländischen Zahnarzt persönlich zu stellen und ausführlich zu begründen. Hierbei sollen Zweck und Ziel seiner vorübergehenden Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Diesem Antrag, der rechtzeitig – d. h. 2 Monate vor Ablauf der Frist – gestellt werden soll, bitte ich folgende Nachweise beizufügen:
  - a) beglaubigte Fotokopie der Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Ausländergesetzes,
  - b) ausführliches Zeugnis des Zahnarztes über die seit der zuletzt erteilten Erlaubnis ausgeübte zahnärztliche Tätigkeit,
  - c) weitere Unterlagen zum Nachweis der im Antrag angeführten Gründe.
5. In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Führung des Doktor-Titels oder eines anderen akademischen Grades nur berechtigt, wer an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist. Ein im Ausland erworberner Doktor-Grad darf im Bundesgebiet nur mit Genehmigung des Kultusministers eines Bundeslandes (in Nordrhein-Westfalen des Ministers für Wissenschaft und Forschung) geführt werden. Diese Genehmigung bitte ich mir nachzuweisen.
6. Wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne dazu berechtigt zu sein, wird gemäß § 18 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Sie machen sich also auch dann nach dieser Vorschrift strafbar, wenn Sie den zahnärztlichen Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelaufen, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Der Regierungspräsident**

**Betr.: Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde**

**Bezug:**

**Sehr geehrte**

**Auf Grund der von Ihnen eingereichten Nachweise bin ich bereit, Ihnen eine widerrufliche Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde in der Praxis des Zahnarztes ..... zu erteilen.**

**Diese Zusicherung ist bis zum 100 x · befristet.**

**Um eine berufliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen zu können, bedürfen Sie einer Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Ausländergesetzes vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks.**

**Ich empfehle Ihnen, sich dieserhalb an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu wenden.**

**Von dem Sichtvermerk bitte ich mir eine beglaubigte Fotokopie zu übersenden, damit die beantragte Erlaubnis erteilt werden kann.**

**Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß diese Zusicherung auf Erteilung einer Berufserlaubnis Sie noch nicht berechtigt, eine zahnärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.**

**Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß die Ausübung des zahnärztlichen Berufs auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich ist.**

## Anlage 4

Heimatland	Zahl der insgesamt gestellten Anträge		Zahl der nach § 13 ZHG erteilten Erlaubnisse		Ablehnungen zu Spalte 3	
	1	2	3			
	m	w	m	w	m	w

– MBl. NW. 1980 S. 1762.

## Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X